

Benutzungsordnung für das Gemeindehaus der Gemeinde Mohrkirch



Die Gemeinde Mohrkirch stellt folgende Satzung auf

§ 1 Leitung des Hauses

Die Gemeinde ist Eigentümerin des Hauses. Hausherr ist der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung bezieht sich auf alle Räume des Gemeindehauses mit Ausnahme des Büros und des Dachbodens.

Im Einzelnen sind das:

- Tagungsraum, Toiletten, Flur, Nebenraum

§ 3 Zweckbestimmung

(1) Das Gemeindehaus ist Tagungsstätte für die Freiwillige Feuerwehr Mohrkirch und die Sitzungen der Gemeindevertretung Mohrkirch, sowie aller damit im Zusammenhang stattfindenden Versammlungen und Beratungen.

(2) Soweit das Gemeindehaus nicht nach § 2 (1) in Anspruch genommen wird, können Räume nach dem Geltungsbereich dieser Benutzungsordnung auf Antrag zur Durchführung von öffentlich zugänglichen und geschlossenen Veranstaltungen kultureller und gemeinnütziger genutzt werden.

§ 4 Nutzungsrechte des Gemeindehauses

(1) Das Nutzungsrecht kann Jugendorganisationen, Vereinen, Schulen und sonstigen Bildungsträgern, Einrichtungen der Wohlfahrtspflege aus dem Amt Süderbrarup gewährt werden.

(2) Bei gleichzeitiger Antragstellung haben Feuerwehr und Gemeindevertretung Vorrang. Bei gleichzeitiger Antragstellung anderer Nutzer und über Ausnahmen (s. §3) entscheidet der Bürgermeister in Abstimmung mit der Gemeindevertretung.

§ 5 Art der Nutzung

(1) Das Gemeindehaus ist nutzbar für Versammlungen, Beratungen, kulturelle oder sonstige der Bildung dienenden Veranstaltungen sowie für Probenarbeit und Zusammenkünfte von Vereinen.

§ 6 Pflichten der Benutzer

(1) Der Benutzer muss die zur Nutzung überlassenen Räume pfleglich behandeln. Auf die schonende Behandlung aller Einrichtungsgegenstände ist besonders zu achten. Das

Anbringen von Befestigungsmaterial (Nägel, Klebebänder usw.) an Wänden und Decken ist untersagt. Beschädigungen jeder Art am Gemeindeseigentum sind unverzüglich bei der Gemeinde zu melden.

(2) Im Rahmen der Nutzung ist auf einen sparsamen Energie- und Wasserverbrauch zu achten.

§ 7 Bestuhlung

(1) Nach der Veranstaltung werden die Tische und Stühle wieder an die Seite gestellt.

§ 8 Reinigung

(1) Der angefallene Müll, auch außerhalb des Gebäudes, ist vom Veranstalter einzusammeln und auf dessen Kosten zu entsorgen. Die Räume des Gebäudes sind nach der Veranstaltung besenrein an die Gemeinde zu übergeben.

(2) Nach den durchgeführten Reinigungsarbeiten und der Abnahme endet das Nutzungsverhältnis.

§ 9 Voraussetzung für die Benutzung

(1) Eine Benutzung der gemeindlichen Einrichtung sowie des Grundstücks ist nur zulässig, wenn der Antragsteller vorher diese Benutzungsordnung vollinhaltlich anerkennt.

§ 10 Bewirtschaftung

(1) Eine Bewirtschaftung ist so zu führen, dass Ordnung und Sauberkeit jederzeit gewährleistet sind.

§ 11 Haftung

(1) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde durch die Veranstaltung, der Vorbereitung hierzu und die Räumung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob der Schaden durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer oder Benutzer der Veranstaltung verursacht worden sind. Er hat hierfür eine entsprechende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde Mohrkirch ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Verursachers beseitigen zu lassen.

(3) Der Veranstalter haftet für Schäden an der Gesundheit und dem Eigentum aller Veranstaltungsteilnehmer, sofern er diese selbst schuldhaft verursacht hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mohrkirch, den